

Abschreibungen nach Handelsrecht, Steuerrecht und IFRS

Handelsrecht	Steuerrecht	IFRS
<i>Planmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen</i>		
<p><i>müssen</i> vorgenommen werden. Erlaubt sind alle planmäßigen Verfahren (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB).</p>	<p><i>müssen</i> vorgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Vorgeschrieben ist die lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist die leistungsgerechte Abschreibung erlaubt (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG), für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden, auch die geometrisch-degressive Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) und der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 3 Satz 3 EStG).</p>	<p><i>müssen</i> vorgenommen werden (IAS 16.50). IAS 16.60: „Die Abschreibungsmethode hat dem erwarteten Verlauf des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes durch das Unternehmen zu entsprechen.“ IAS 16.62: „Für die planmäßige Abschreibung kommt eine Vielzahl an Methoden in Betracht, um den Abschreibungsbetrag eines Vermögenswertes systematisch über seine Nutzungsdauer zu verteilen. Zu diesen Methoden zählen die lineare und die degressive Abschreibung sowie die leistungsabhängige Abschreibung.“</p>
<i>Außerplanmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare und das nicht abnutzbare Anlagevermögen aufgrund vorübergehender Wertminderung</i>		
<p><i>dürfen</i> nur vorgenommen werden für Finanzanlagen (gemildertes Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB). Wenn die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, muss eine Zuschreibung erfolgen (Wertaufholungsgebot, § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).</p>	<p><i>dürfen nicht</i> vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).</p>	<p>IAS 36.59: „Dann, und nur dann, wenn der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes geringer als sein Buchwert ist, ist der Buchwert des Vermögenswertes auf seinen erzielbaren Betrag zu verringern. Diese Verminderung stellt einen Wertminderungsaufwand dar.“ IAS 36.114: „Ein in früheren Perioden für einen Vermögenswert ... erfasster Wertminderungsaufwand ist dann, und nur dann, aufzuheben, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung in den Schätzungen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Wenn dies der Fall ist, ist der Buchwert des Vermögenswertes auf seinen erzielbaren Betrag zu erhöhen ... Diese Erhöhung ist eine Wertaufholung.“</p> <p>Für Finanzanlagen gilt IAS 39 (IAS 36.2e).</p>

Abschreibungen nach Handelsrecht, Steuerrecht und IFRS

Handelsrecht	Steuerrecht	IFRS
<i>Außerplanmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare und das nicht abnutzbare Anlagevermögen aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung</i>		
<p><i>müssen</i> vorgenommen werden (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB). Wenn die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, muss eine Zuschreibung erfolgen (Wertaufholungsgebot, § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).</p>	<p><i>müssen</i> vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Die Dauerhaftigkeit der Wertminderung ist jedes Jahr erneut nachzuweisen, ansonsten ist eine Zuschreibung vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG).</p>	<p>IAS 36.59: „Dann, und nur dann, wenn der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes geringer als sein Buchwert ist, ist der Buchwert des Vermögenswerts auf seinen erzielbaren Betrag zu verringern. Diese Verminderung stellt einen Wertminderungsaufwand dar.“ IAS 36.114: „Ein in früheren Perioden für einen Vermögenswert ... erfasster Wertminderungsaufwand ist dann, und nur dann, aufzuheben, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung in den Schätzungen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Wenn dies der Fall ist, ist der Buchwert des Vermögenswerts auf seinen erzielbaren Betrag zu erhöhen ... Diese Erhöhung ist eine Wertaufholung.“</p> <p>Für Finanzanlagen gilt IAS 39 (IAS 36.2e).</p>
<i>Abschreibungen auf einen sich aus dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis ergebenden Wert für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens</i>		
<p><i>müssen</i> vorgenommen werden, wenn der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ergebende Wert niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB). Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen, so tritt an die Stelle der beizulegende Wert (§ 253 Abs. 4 Satz 2 HGB). Wenn die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, muss eine Zuschreibung erfolgen (Wertaufholungsgebot, § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).</p>	<p><i>dürfen</i> vorgenommen werden, wenn der Teilwert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG). [Zur Bestimmung des Teilwertes s. R 6.8 EStÄR 2008.] Die Dauerhaftigkeit der Wertminderung ist jedes Jahr erneut nachzuweisen, ansonsten ist eine Zuschreibung vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG).</p>	<p><i>müssen</i> vorgenommen werden. IAS 2.9: „Vorräte sind mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten.“ Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten (IAS 2.6, Satz 3).</p>